

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2019

Nr. 2019/24

Zuchwil: Änderung Bauzonenplan «GB Nr. 680» und Aufhebung spezieller Bebauungsplan «Schulhausstrasse Nord»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans «GB Nr. 680» und die Aufhebung des speziellen Bebauungsplanes «Schulhausstrasse Nord» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Bauzonenplan ist die Parzelle GB Nr. 680 der Kernzone Zentrum mit Gestaltungsplanpflicht zugeordnet. Über dem Grundstück ist der spezielle Bebauungsplan «Schulhausstrasse Nord», genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3309 vom 30. Juni 1967, rechtsgültig. Im Jahr 2014 erfolgte im Bereich GB Nr. 680 eine Parzellenmutation, welche eine neue Grundstücksabgrenzung zur Folge hatte. Die Bauzone wurde aber über der heute nicht mehr bebauten Liegenschaft nicht geändert.

Mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplanes wird die Bauzone der neuen Parzellenstruktur angepasst. Dabei wird eine Fläche von 179 m² aus dem heutigen Bahnareal der Kernzone Zentrum mit Gestaltungsplanpflicht zugeordnet. Gleichzeitig werden 138 m² von der Kernzone Zentrum neu dem Bahnareal zugewiesen. Der spezielle Bebauungsplan «Schulhausstrasse Nord» wird aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. Mai 2018 bis zum 23. Juni 2018. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil hat die Änderung des Bauzonenplans «GB Nr. 680» und die Aufhebung des speziellen Bebauungsplanes «Schulhausstrasse Nord» am 26. April 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans «GB Nr. 680» der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Der spezielle Bebauungsplan «Schulhausstrasse Nord» mit speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3309 vom 30. Juni 1967 (Plan Nr. 64/38), wird aufgehoben.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent Nr. 1011133 der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen / Richtplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**

Baukommission Zuchwil, Hauptstrasse 65, Postfach 136, 4528 Zuchwil

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Änderung des Bauzonenplans «GB Nr. 680» und Aufhebung des speziellen Bebauungsplanes «Schulhausstrasse Nord»)